

Der Pflichtteil im Schweizer Erbrecht

26.11.2020

Der Pflichtteil im Erbrecht der Schweiz stellt sicher, dass gewissen Erben ein Anteil am Nachlass nicht entzogen werden kann. In diesem Beitrag wird im Sinne eines Überblicks dargestellt, welche Erben mit einem Pflichtteil geschützt sind und über welchen Spielraum der Erblasser bei der Nachlassplanung verfügt.

1. Die Bedeutung des Pflichtteils

Der Pflichtteil ist ein Anteil der gesetzlichen Erbquote. Er sichert gewissen Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass.

Folgende gesetzlichen Erben sind pflichtteilsgeschützt:

- Nachkommen
- Eltern
- Ehegatte / Eingetragener Partner

Nicht pflichtteilsgeschützt sind:

- Geschwister
- Grosseltern

2. Die Höhe der Pflichtteile

Der Pflichtteil wird als Bruchteil der gesetzlichen Erbquote umschrieben.

Es besteht folgender Pflichtteilsschutz:

- Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel): $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Enkel sind nur dann gesetzliche Erben, wenn sie anstelle ihres vorverstorbenen Elternteils erben. In diesem Fall sind auch sie pflichtteilsgeschützt
- Eltern: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Die Eltern erben nur, wenn der Erblasser keine Kinder hat.
- Ehegatte / Eingetragener Partner: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

Um zu ermitteln, wie gross ein Pflichtteil ist, müssen auch die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt werden.



3. Die frei verfügbare Quote

Die frei verfügbare Quote ist jener Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann. Anordnungen müssen in einem Testament oder in einem Erbvertrag vorgenommen werden.

Mit der frei verfügbaren Quote kann jede beliebige Person begünstigt werden, aber auch gemeinnützige Organisationen wie Stiftungen oder Vereine.

4. Übersicht zu den gesetzlichen Erbteilen, Pflichtteilen und der frei verfügbaren Quoten

	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> • 1/2 Ehefrau/Ehemann • 1/2 Nachkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • 1/4 Ehefrau/Ehemann • 3/8 Nachkommen • 3/8 frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • 3/4 Ehefrau/Ehemann • 1/4 Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • 3/8 Ehefrau/Ehemann • 1/8 Eltern • 1/2 frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Geschwister	<ul style="list-style-type: none"> • 3/4 Ehefrau/Ehemann • 1/4 Geschwister 	<ul style="list-style-type: none"> • 3/8 Ehefrau/Ehemann • 5/8 frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 Kind 1 • 1/3 Kind 2 • 1/3 Kind 3 	<ul style="list-style-type: none"> • 1/4 Kind 1 • 1/4 Kind 2 • 1/4 Kind 3 • 1/4 frei verfügbare Quote

5. Konsequenzen beim Missachten des Pflichtteils

Verletzt ein Testament oder Erbvertrag die Pflichtteile, so kann die betroffene Person auf Herabsetzung der Verfügung von Todes wegen auf das erlaubte Mass klagen. Unterlässt sie dies, so bleibt die Verfügung wirksam.

Eine Herabsetzungsklage muss in der Regel innert eines Jahres seit Kenntnis der Erben von der Verletzung ihrer Rechte, was meist mit der Eröffnung des Testaments der Fall ist, erfolgen. Je nach Situation ist bereits innert Monatsfrist seit dem Tod des Erblassers die Ausstellung der Erbenbescheinigung zu verhindern.



Die häufigsten Fälle für Herabsetzungsklagen sind:

- Verletzung der Pflichtteilsquoten im Testament oder in einem Erbvertrag ohne Zustimmung des betreffenden Erben.
- Der Erblasser machte zu Lebzeiten grosse Schenkungen oder Erbvorbezüge. Das gilt insbesondere, wenn diese in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod erfolgten oder wenn Schenkungen vom Erblasser frei widerrufbar waren.
- Ansprüche aus Lebensversicherungen zugunsten von Drittpersonen können den Pflichtteil der Erben ebenfalls verletzen.

6. Nachlassplanung und erbrechtlicher Gestaltungsspielraum

Mit Testament, Ehevertrag, Erbvertrag und weiteren Vorkehrungen lässt sich das Erbe den eigenen Wünschen entsprechend regeln.

Mittels Erbvertrag kann ein Erblasser seinen Nachlass gemeinsam mit seinen künftigen Erben anders regeln als vom Gesetz vorgesehen. Die Erben können teilweise oder ganz auf ihre Erbansprüche verzichten, auch wenn sie von Gesetzes wegen pflichtteilsgeschützt sind.

Ist der Erblasser Ausländer und wohnt in der Schweiz, kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag bestimmt werden, dass der Nachlass nach den Regeln des Heimatrechts verteilt werden soll. Fehlt eine entsprechende Anordnung, findet das schweizerische Erbrecht Anwendung.

Empfehlenswert ist eine wohldurchdachte Planung, in die alle Beteiligten miteinbezogen werden.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und der Nachlassplanung.

RA Alexander Schwartz gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
Tel. +41 41 720 26 76
Fax +41 41 720 26 77
as@s-law.com

www.s-law.com

